



Statuten des Vereins Freunde Kurtheater Baden

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Freunde Kurtheater Baden besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- das Kurtheater Baden in jeder Hinsicht zu fördern
- seinen Mitgliedern Vergünstigungen zu gewähren;
- ein Informationsblatt herauszugeben

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist auf das Ende des Rechnungsjahres zulässig.

Art. 4

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschliessen, die den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder können über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht zu weiteren Leistungen an den Verein verpflichtet werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags befreien.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

A. Die Vereinsversammlung

Art. 7

Der Vorstand beruft die Mitglieder alljährlich zur ordentlichen Vereinsversammlung ein.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangt. Das Recht, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, steht auch dem Vorstand zu.

Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Mit der Einladung müssen die Verhandlungsgegenstände bekannt gegeben werden. Hat das Mitglied dem Vorstand seine elektronische Adresse mitgeteilt, kann die Einladung auch elektronisch an diese Adresse erfolgen.

Art. 8

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen bzw. Wahlen verlangt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen.

Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin. Sie beschliesst über das Jahresbudget, das Jahresergebnis, die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und besorgt die übrigen, ihr vom Gesetz oder den Statuten überbundenen Aufgaben.

B. Der Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 9 selbst.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Er besorgt die laufenden Geschäfte und trifft alle Massnahmen, die nötig sind, um den Vereinszweck zu erfüllen.

Er beschliesst, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist, bereitet die Vereinsversammlungen vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das Aufgaben und Befugnisse seiner Mitglieder und Kommissionen regelt.

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin.

C. Die Rechnungsrevision

Art. 13

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche die Jahresrechnung prüfen und darüber der Vereinsversammlung Bericht erstatten. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an die Theaterstiftung der Region Baden-Wettingen. Besteht diese nicht mehr, so ist es dem Stadtrat Baden zu übergeben, der es zur Förderung des Kurtheaters Baden zu verwenden hat.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 14. September 2011 beschlossen und auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 6. Mai 1947, die am 8. September 1982, am 6. September 1999 und am 20. September 2003 revidiert worden sind.

Theatergemeinde Baden

Die Präsidentin:

sig. Dr. Regula Schweizer

Die Aktuarin:

sig. Martina Gloor